

Die Folgen nach einem Insolvenzverfahren bzw. einer Restschuldbefreiung durch die Rechte der Auskunfteien



Wirtschaft Finanzen Recht Versicherung

© Pixabay

Nach dem alten Insolvenzrecht gab es für Verfahren vor dem 01.07.2014 eine Wohlverhaltensphase von sechs Jahren. Nach einer erteilten Restschuldbefreiung wollte der Gesetzgeber Schuldnern damit einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen. Diese Möglichkeit existiert jedoch nicht real, da der Staat der Datensammlung und Weitergabe von Daten durch Auskunfteien tatenlos zusieht.

Von der Antragstellung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zu einer erteilten Restschuldbefreiung vergehen nach dem alten Recht meist rund sieben Jahre. Danach – so war es eigentlich angedacht – sollte einem Schuldner der Neuanfang ermöglicht werden. Diese Chance wird jedoch für weitere fast vier Jahre durch Auskunfteien verbaut. Nach erteilter Restschuldbefreiung dürfen Auskunfteien die Daten noch drei volle Jahre speichern und an Dritte weitergeben. Die Folgen einer Insolvenz lasten einem Schuldner deshalb insgesamt rd. 10 bis 11 Jahre an.

Es ist vollkommen unrealistisch und nahezu lächerlich zu glauben, dass eine erteilte Restschuldbefreiung auch nur die geringste Chance eines Neuanfangs in Aussicht stellt. Einfach an einem normalen Leben wieder teilzunehmen ist mit der aktuellen Datensammlung div. Auskunfteien nicht möglich. Jede noch so kleine wirtschaftliche Handlung führt in den seltensten Fällen an den Datensammlungen und Datenweitergaben der Auskunfteien vorbei.

Politikern ist sicher nicht bewusst, in welchem Umfang die einfachsten Handlungen von den Daten der Auskunfteien abhängig sind. Es geht dabei nicht um die Aufnahme von Krediten, sondern um ganz banale Aktivitäten, die auch nach der Erteilung einer Restschuldbefreiung verbaut bleiben:

- Es gibt keine Möglichkeit der Wohnungsanmietung, da dies heute ohne Schufa-Auskunft ausgeschlossen ist.
- Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit wird ebenfalls durch Auskunfteien verbaut, da sich zwischenzeitlich auch div. Arbeitgeber eine Schufa-Auskunft vorlegen lassen. Ob dies angemessen oder zulässig ist, hilft einem Jobsuchenden sicher nicht weiter. Arbeitgeber stufen eine Restschuldbefreiung einfach als „ungeregelte Vermögensverhältnisse“ ein und wollen im Zuge der Lohnabrechnungen evtl. Mehrarbeiten ausschließen.
- Die einfachsten Internet-Bestellungen sind aussichtslos, da auch dort jeweils ein Zugriff auf die Daten der Auskunfteien vorgenommen wird.
- Einen Mietwagen nutzen, Flugbuchungen vornehmen, Bahntickets oder Eintrittskarten bestellen sind teilweise völlig unrealistische Aktivitäten, die einem Bürger nach einer Restschuldbefreiung verbaut bleiben.
- Zunehmend können manche Dinge nur noch ausschließlich über das Internet bestellt werden (z.B. Eintrittskarten). Damit bleibt selbst die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oft verbaut. Barzahlungen sind zum Teil nicht mehr möglich.
- Handyverträge, Stromverträge usw. sind in der Gebührenhöhe auch oft von den Daten der Auskunfteien abhängig.
- Der Abschluss von privaten Versicherungsverträgen wird zunehmend von der Bonität des Kunden abhängig gemacht. Und eine erteilte Restschuldbefreiung ist und bleibt ein KO-Kriterium. Selbst eine einfache Privathaftpflichtversicherung, die jeder Bürger besitzen sollte, ist häufig ohne vorherige Bonitätsanfrage durch den Versicherer nicht mehr möglich. Von einer Kasko-Versicherung für ein Kraftfahrzeug, die mit schlechter Bonität nicht einmal mehr angeboten wird, mal ganz abgesehen.
- Zusatzversicherungen, die auch aus den Reihen der Politik empfohlen werden, bleiben manch einem Betroffenen verwehrt.
- Selbst die Eröffnung eines üblichen Girokontos wird von Banken nach 10 Jahren noch abgelehnt.



Es gibt keine Zweifel daran, dass ein Insolvenzverfahren natürlich mit Auflagen und auch einer Wohlverhaltensphase verbunden sein muss. Untragbar ist jedoch, dass der Staat die „Bestrafung und die Zeit der Verbüßung“ den „Datenhändlern“ überlässt. Der Gesetzgeber hat eine Wohlverhaltensphase mit einer Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach sechs Jahren geschaffen. Die weitere „Bestrafung und Verbüßung“ durch Auskunfteien wird durch die Politik billigend in Kauf genommen.

Die Diskriminierung, die ein Bürger auch nach einer Restschuldbefreiung durch Auskunfteien ertragen muss, ist in keiner Weise nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang dann überhaupt

noch von einer Interessenabwägung zu sprechen, ist vollkommen unakzeptabel. Die Folgen, die durch die "Datenhändler" verursacht werden, bedeuten eine „Bestrafung“ über rund 10 bis 11 Jahre. Die Justiz wird damit indirekt in die Hände der Auskunftsteien gegeben und der Staat sieht keine Veranlassung, dies zu unterbinden.

Bedenken muss man dabei noch, dass die meistbegangenen Straftaten (z.B. Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, einfache Körperverletzung) **bereits nach 5 Jahren verjähren** und ein Bürger mit einem Insolvenzverfahren rd. 11 Jahre bestraft wird. Selbst ein Straftäter, der wegen Diebstahl oder Betrug verurteilt wurde, nimmt wesentlich schneller wieder an einem ganz normalen Leben teil. Kaum ein Vermieter verlangt ein polizeiliches Führungszeugnis. Keine Fluggesellschaft lässt sich vor einer Flugbuchung das polizeiliche Führungszeugnis zeigen. Versicherungen abschließen, Bahntickets kaufen oder auch alle anderen wirtschaftlichen Handlungen sind allgemein ohne Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses möglich. Und selbst wenn ein Eintrag im Führungszeugnis vorliegt, dann wird dieser meist wesentlich schneller gelöscht, als ein Eintrag bei einer Auskunftstei.

Diesen Missstand nimmt die Politik hin, obwohl er ausreichend bekannt ist. Die Diskriminierung, die hier stattfindet und die völlige Ungerechtigkeit, die von der Politik hingenommen wird, ist nicht nachvollziehbar. **Ein Bürger, der durch eine Straftat (wie z.B. Diebstahl oder Betrug) ein Insolvenzverfahren abwendet, wird wesentlich besser gestellt (auch wenn er verurteilt wurde), als ein Bürger der ohne jede Straftat ein Insolvenzverfahren beantragen muss.** Wegen einer Straftat evtl. zwei oder drei Jahre mit den Folgen einer Verurteilung leben zu müssen (evtl. eine Verurteilung mit Bewährung) oder ein Insolvenzverfahren beantragen und damit rund 10 bis 11 Jahre büßen zu müssen, kann nicht derartig unterschiedliche Konsequenzen zur Folge haben.



Straftäter sind in den Auskunftsteien nicht mit ihren Straftaten registriert und können deshalb völlig problemlos am wirtschaftlichen Leben ohne nennenswerte Einschränkungen teilnehmen. An den „Pranger“ werden nur ehemalige Schuldner gestellt. Und diese Unterschiede akzeptiert der Staat, da er den Auskunftsteien eine fast uneingeschränkte Macht überträgt und er es zulässt, dass Auskunftsteien Bürger mit einem Insolvenzverfahren bis zu 11 Jahre zu einem „schwarzen Schaf“ macht. Eine

Restschuldbefreiung als Dateneintrag bei einer Auskunftstei ist ein „**wirtschaftlicher Tod**“.

Der volkswirtschaftliche Schaden wurde in diesem Zusammenhang vermutlich noch nie betrachtet. Bürger, die nicht nach sechs Jahren - wie vom Gesetzgeber angedacht -, sondern erst nach 10 oder 11 Jahren wieder an einem normalen Wirtschaftsleben teilnehmen können, die haben es vermutlich aufgegeben, das Gesetz als eine Chance zu betrachten. Wer 11 Jahre gegen Auskunftsteien kämpfen muss, der eine Wohnung vielleicht nur anmieten kann, weil der Staat für ihn aufkommt, dem vielleicht eine Jobsuche durch Datenhändler verbaut wird und der 11 Jahre wie ein Straftäter betrachtet wird, der wird kaum im 12. Jahr die Kraft für einen Neustart haben.

Es ist geradezu lächerlich, ein neues Gesetz zu schaffen, dass bei Verfahren nach dem 01.07.2014 zu einer Restschuldbefreiung schon nach fünf oder unter bestimmten Voraussetzungen auch schon nach drei Jahren führen kann, wenn man es bis heute noch nicht geschafft hat, die „Bestrafung“ auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Wohlverhaltensphase zu begrenzen. Der Staat will damit eine Erleichterung für Bürger schaffen, nimmt aber weiterhin eine zusätzlich fast vierjährige „Bestrafung“ durch „Datenhändler“ billigend in Kauf. Unklar bleibt

sicher auch, wie die Ungerechtigkeit durch die beiden unterschiedlichen Gesetze geregelt werden soll. Ein Bürger, der vor dem 01.07.2014 ein Insolvenzverfahren beantragt hat, das vielleicht 2020 mit einer Restschuldbefreiung endet, wird mit einem Eintrag bei Auskunfteien bis zum 31.12.2023 leben müssen. Ein Bürger, der nach dem neuen Gesetz evtl. schon eine Restschuldbefreiung im Jahre 2017 (mit einem Verfahren nach dem 01.07. 2014) hat, muss dann nur noch mit einem Eintrag bei den Auskunfteien bis zum 31.12.2020 leben.



Eine weitere Ungerechtigkeit ist die Lösungsfrist bzw. der Lösungsstermin. Ein Betroffener, der z.B. am 2.1. eines Jahres die Restschuldbefreiung erhält, muss damit leben, dass Auskunfteien diese Daten bis zum Ablauf des vollen dritten Jahres speichern und weitergeben dürfen (also fast vier volle Jahre). Ein Betroffener mit einer Restschuldbefreiung z.B. am 30.12. eines Jahres muss nur mit einer Speicherung seiner Daten von drei Jahren und zwei Tagen leben. Zwischen den Betroffenen kann danach eine Ungerechtigkeit von fast einem Jahr entstehen, die für einen Neuanfang

erhebliche Auswirkungen haben kann. Da es sich bei der Restschuldbefreiung um einen Gerichtsbeschluss handelt, liegt hier auch ein fester Termin vor, der für Speicherfristen berücksichtigt werden kann und der eine taggenaue Lösungsfrist möglich machen würde.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich bereits vor über vier Jahren mit der Thematik beschäftigt. Das Bundesministerium des Innern bestätigte bereits am 19.06.2012, „dass nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage aus Sicht des BMI keine zwingende Gründe bestünden, die beanstandete Regelung zur Fristenberechnung in § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beizubehalten. Die Änderung des § 35 BDSG könne im Kontext eines bereits laufenden Gesetzesvorhabens erfolgen“, teilte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit. Weiter heißt es: „Da das Gesetzgebungsverfahren aber seinerzeit nicht zu Ende geführt wurde, konnte auch diese Regelung nicht realisiert werden. Eine Aufnahme in andere Gesetzgebungsvorhaben konnten ebenfalls nicht erreicht werden. Der Petitionsausschuss der 18. Wahlperiode hat zu der Thematik eine erneute parlamentarische Prüfung eingeleitet. Diese konnte jedoch leider noch nicht abgeschlossen werden“.

Vier Jahre lang ist eine Ungerechtigkeit bekannt, die vielen Betroffenen durch eine Änderung helfen würde. Trotzdem schaffen es Politiker nicht, hier für eine Gesetzesänderung zu sorgen.

Auch in einer Pressemitteilung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen vom 16.12.2014 hieß es: „Ehemals verschuldete Verbraucher, die erfolgreich ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben, bleiben für Auskunfteien trotzdem weiter weniger kreditwürdig. Wird der Eintrag über die erteilte Restschuldbefreiung aus dem Schuldnerverzeichnis der Justiz entfernt, muss dieser aus Sicht des vzbv auch bei Auskunfteien gelöscht werden“. Laut Frau Mohn weiter: „Auskunfteien dürfen nicht das Recht haben, Verbraucher länger als vom Gesetzgeber gewollt als ehemalige Insolvenzschuldner zu stigmatisieren“.